
Wasserhahn zu?

Das Ehepaar Karl und Marianne K. besitzt ein Wochenendhaus bei Marchegg. Sie verbringen so viel Freizeit wie möglich in der herrlichen March-Au und genießen jede Jahreszeit auf ihre Art – nur auf die Gelsen könnten sie gerne verzichten. Das Haus wurde von den beiden über die Jahre liebevoll renoviert, und damit ihr kleines Paradies erhalten bleibt, kümmert sich während ihrer Abwesenheiten ein verlässlicher Nachbar gegen Bezahlung um das Haus und den Garten.

Als K.'s Nachbar an einem selten frostigen Herbsttag nach dem Rechten sah, bemerkte er ausgetretenes Wasser im Haus. Ursache war eine geplatzte Zuleitung zum Boiler, die in einem schwer zugänglichen Schacht verlief. Wie lange das Wasser schon austrat, konnte nicht festgestellt werden. Die Eigenheimversicherung lehnte die Schadenzahlung ab, denn laut Sicherheitsvorschriften des Versicherers ist während der Heizperiode bei Abwesenheiten über 3 Tagen der Hauptwasserhahn abzusperrn.

Wie wird das ausgehen?

Wurde seitens der (Eigenheim-)Versicherung die Deckungsablehnung zu Recht ausgesprochen? Ist ein „frostiger Herbsttag“ unter die Zeit der Heizperiode zu subsumieren, sodass der Hauptwasserhahn hätte abgesperrt werden müssen? Kann K. gegenüber der Versicherung erfolgreich damit argumentieren, dass er seinen Nachbarn, der als verlässlich gilt, für die Zeit der Abwesenheit mit der Betreuung von Haus und Garten beauftragt hat?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

K. hat eine Privat-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit (anderen) Versicherungen. Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die Kosten für die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Eigenheimversicherer, wenn dieser die Übernahme des Schadens zu Unrecht ablehnt.

Ähnlich gelagerte Sachverhalte waren bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren beim OGH, zB 7 Ob 41/94; 7 Ob 82/03i; 7 Ob 215/07d.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

